

VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 147 des Vertrages,

nach Anhörung des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums,

nach Anhörung des Ausschusses für Fischerei- und Aquakulturstrukturen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 treffen die Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen, um eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu gewährleisten.
- (2) Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten ausreichende Anleitungen hinsichtlich der Organisation der einschlägigen Aufgaben der Verwaltungsbehörden und Zahlstellen gemäß Artikel 32 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 geben.
- (3) Gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 müssen die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sie über einwandfrei funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen, und ihr bei Kontrollen, einschließlich Stichprobenkontrollen, jede erforderliche Hilfe leisten.
- (4) Im Interesse harmonisierter Standards für die Bescheinigung von Ausgaben, die Gegenstand der Anträge auf Auszahlungen der Fonds gemäß Artikel 32 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind, sollten der Inhalt der Bescheinigungen festgelegt und die Art und Qualität der ihnen zugrunde zu legenden Informationen näher bestimmt werden.
- (5) Um der Kommission die Durchführung von Kontrollen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten ihr auf Anfrage Daten übermitteln, die die Verwaltungsbehörden zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs-

und Bewertungsanforderungen dieser Verordnung benötigen. Der Inhalt solcher Daten und die technischen Spezifikationen für die Übermittlung von Dateien, soweit die Übermittlung in elektronischer Form nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung erfolgt, sollten festgelegt werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass computergestützte und andere Daten vertraulich behandelt und sicher verwahrt werden.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2406/98⁽³⁾, sollte ersetzt werden. Ihre Bestimmungen sollten jedoch weiter auf Interventionen angewendet werden, die für die Programmperiode 1994-1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates⁽⁴⁾ erfolgen, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽⁵⁾.
- (7) Diese Verordnung sollte die Bestimmungen für die Vor-Ort-Begleitung auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 22 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages⁽⁶⁾ nicht berühren.
- (8) Diese Verordnung sollte die Bestimmungen der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten⁽⁷⁾ nicht berühren.
- (9) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems⁽⁸⁾ sind auf Interventionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e) anwendbar.
- (10) Diese Verordnung sollte im Einklang mit dem in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 genannten Subsidiaritätsprinzip und, gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, unbeschadet des institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systems des betreffenden Mitgliedstaats angewendet werden.

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 298 vom 7.11.1998, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.⁽⁸⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 43.⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 1

Diese Verordnung legt Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in Bezug auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem bei Strukturinterventionen fest, die von den Mitgliedstaaten verwaltet werden.

KAPITEL II

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass Verwaltungsbehörden, Zahlstellen und zwischengeschaltete Stellen ausreichende Anleitungen hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erhalten, die erforderlich sind, um eine einwandfreie Verwaltung der Strukturfonds in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen zu gewährleisten und insbesondere die Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zuschussfähigkeit von Anträgen auf eine Gemeinschaftsbeteiligung hinlänglich sicherzustellen.

(2) „Zwischengeschaltete Stellen“ im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche oder private Einrichtungen oder Dienste jeder Art, die unter der Verantwortung von Verwaltungsbehörden oder Zahlstellen handeln oder Aufgaben für deren Rechnung gegenüber Endbegünstigten oder den die Operationen durchführenden Einrichtungen oder Unternehmen ausführen.

Artikel 3

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme von Verwaltungsbehörden, Zahlstellen und zwischengeschalteten Stellen sorgen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des verwalteten Fördervolumens für

- eine eindeutige Definition, klare Zuweisung und, soweit es für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Haushaltspraxis erforderlich ist, eine ausreichende Trennung von Aufgaben innerhalb der betreffenden Organisation;
- wirksame Systeme, die gewährleisten, dass die Aufgaben in einer ordnungsgemäßen Weise ausgeführt werden;
- im Fall der zwischengeschalteten Stellen, Berichterstattung an die verantwortliche Verwaltungsbehörde/Zahlstelle über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die hierzu eingesetzten Mittel.

Artikel 4

Verwaltungs- und Kontrollsysteme schließen Verfahren ein, um die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen und die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben zu prüfen und die Einhaltung der Bedingungen der einschlägigen Entscheidung der Kommission nach Artikel 28

der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und der einschlägigen nationalen und Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben aus den Strukturfonds im Rahmen der betroffenen Intervention, der Vergabe öffentlicher Aufträge, staatlicher Beihilfen einschließlich der Vorschriften bezüglich der Kumulierung von Beihilfen, des Schutzes der Umwelt und der Gleichstellung von Männern und Frauen, sicherzustellen.

Die Verfahren schreiben vor, dass über die Prüfung einzelner Operationen vor Ort Aufzeichnungen zu erstellen sind. In den Aufzeichnungen sind die dabei verrichteten Prüfungsvorgänge, die Ergebnisse der Prüfung sowie die Maßnahmen aufzuführen, die bei vorgefundenen Abweichungen getroffen wurden. Sofern physische oder Akten-Prüfungen nicht erschöpfend sind, sondern aufgrund von Stichproben von Operationen durchgeführt werden, so sind in den Aufzeichnungen die ausgewählten Operationen anzugeben und die Stichprobenmethode darzulegen.

Artikel 5

(1) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission, innerhalb von drei Monaten ab Genehmigung der betreffenden Intervention oder dem Inkrafttreten dieser Verordnung, was immer das letzte Datum ist, für jede Intervention Angaben über die Organisation der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle sowie der zwischengeschalteten Stellen, über die in den betreffenden Behörden und Einrichtungen bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme und über etwaige Verbesserungen, die nach Maßgabe der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Anleitungen geplant sind.

(2) Diese Mitteilung enthält für jede Verwaltungsbehörde und Zahlstelle und jede zwischengeschaltete Stelle die folgenden Angaben,

- die ihnen übertragenen Zuständigkeiten;
- die Verteilung der Aufgaben zwischen ihren Dienststellen oder innerhalb einzelner Dienststellen, sowie zwischen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle, wenn diese einer und derselben Stelle oder Einrichtung angehören;
- die Verfahren zur Annahme, Prüfung und Bestätigung der Anträge auf Erstattung von Ausgaben sowie zur Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen an Begünstigte;
- die Vorschriften für die Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

(3) Wenn bei mehreren Interventionen ein gemeinsames System angewandt wird, kann eine Darstellung des gemeinsamen Systems übermittelt werden.

Artikel 6

Die Kommission vergewissert sich in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat, dass die nach Artikel 5 dargestellten Verwaltungs- und Kontrollsysteme den durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie diese Verordnung geforderten Standards entsprechen, und unterrichtet darüber, inwieweit sie der Transparenz der Prüfungen der Fondsoperationen abträglich sind und geeignet erscheinen, zu verhindern, dass die Kommission ihre Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 274 des Vertrages wahrnehmen kann. Überprüfungen der Wirksamkeit der Systeme werden regelmäßig vorgenommen.

Artikel 7

- (1) Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten müssen einen ausreichenden Prüfpfad aufweisen.
- (2) Ein Prüfpfad ist ausreichend, wenn er Folgendes ermöglicht:
- den Abgleich der der Kommission bescheinigten Gesamtbeträge mit den einzelnen Kostenaufstellungen und Belegen, die auf den verschiedenen Verwaltungsebenen und bei den Endbegünstigten und, wenn diese nicht die Endempfänger der Fördermittel sind, bei den mit der Durchführung der Operation befassten Einrichtungen oder Unternehmen, aufbewahrt werden, und
 - die Überprüfung der Zuteilung und Überweisung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel.

Eine indikative Beschreibung der Erfordernisse für einen ausreichenden Prüfpfad ist im Anhang I enthalten.

- (3) Die Verwaltungsbehörde vergewissert sich,
- dass Verfahren vorhanden sind, damit alle Unterlagen, die für die einzelnen getätigten Ausgaben und Zahlungen im Rahmen der Intervention relevant und für den Prüfpfad erforderlich sind, entsprechend den Anforderungen von Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Anhang I dieser Verordnung aufbewahrt werden,
 - dass die Stelle, die die Belege aufbewahrt, und ihr Sitz verzeichnet werden, und
 - dass diese Unterlagen Personen oder Einrichtungen zur Einsichtnahme verfügbar gemacht werden, die gewöhnlich zur Einsicht berechtigt sind.

Zu diesen Personen und Einrichtungen gehören

- Bedienstete der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der zwischengeschalteten Stellen, die Zahlungsanträge bearbeiten;
- die Dienststellen, die die Prüfung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen vornehmen;
- die Person oder Abteilung der Zahlstelle, die die Anträge auf Zwischen- und Restzahlungen gemäß Artikel 32 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 bescheinigt und die Person oder Stelle, die den Vermerk nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) erstellt und
- entsprechend beauftragte Bedienstete der nationalen Prüfungsorgane und der Europäischen Gemeinschaft.

Sie können verlangen, dass Auszüge oder Abschriften der in diesem Absatz genannten Dokumente und Buchführungsunterlagen ausgehändigt werden.

Artikel 8

Die Verwaltungsbehörde oder die Zahlstelle führt Buch über alle Beträge, die von bereits getätigten Zahlungen aus Gemeinschaftszuschüssen wiedereinzuziehen sind und stellt sicher,

dass die Beträge ohne unberechtigte Verzögerungen eingezogen werden. Nach Wiedereinziehung erstattet die Zahlstelle die zu Unrecht geleisteten, wiedereingezogenen Zahlungen samt erhaltenen Verzugszinsen, indem sie ihre nächste Ausgabenerklärung und den entsprechenden Zahlungsantrag an die Kommission um die betreffenden Beträge verringert oder, wenn dies nicht ausreicht, indem sie den fehlenden Betrag an die Gemeinschaft zurückzahlt. Einmal jährlich übermittelt die Zahlstelle der Kommission, als Anlage zu dem nach der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 zu erstellenden vierten Quartalsbericht über Wiedereinzahlungen, eine Aufstellung der zu dem jeweiligen Termin noch einzuziehenden Beträge, aufgliedert nach dem Jahr der Ausstellung der Wiedereinzahlungsanordnung.

KAPITEL III

Ausgabenbescheinigungen

Artikel 9

- (1) Die in Artikel 32 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen Bescheinigungen der Ausgaben zu Zwischen- und Abschlusszahlungen werden in der in Anhang II vorgeschriebenen Form von einer Person oder Abteilung der Zahlstelle erstellt, die in ihrer Funktion von allen Dienststellen, die Zahlungsanträge bewilligen, unabhängig ist.
- (2) Bevor sie eine Ausgabenerklärung bescheinigt, vergewissert sich die Zahlstelle, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind,
- die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen haben die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, insbesondere Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben c) und e) und Artikel 32 Absätze 3 und 4 erfüllt und die Bedingungen der von der Kommission gemäß Artikel 28 erlassenen Entscheidung eingehalten, und
 - die Ausgabenerklärung enthält nur Ausgaben
 - die während des in der Entscheidung für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben festgesetzten Zeitraums tatsächlich getätigt wurden, und zwar in Form der von den Endbegünstigten entsprechend den Ziffern 1.2, 1.3 und 2 der Regel Nr. 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission⁽¹⁾ getätigten Ausgaben, welche durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt werden können;
 - die für Operationen getätigt wurden, die im Rahmen der betroffenen Intervention in Übereinstimmung mit den festgelegten Auswahlkriterien und Verfahren ausgewählt wurden und mit den Gemeinschaftsvorschriften während des gesamten Zeitraumes, in dem die Ausgaben getätigt wurden, im Einklang standen und
 - die nur Maßnahmen betreffen, für die — sofern relevant — alle staatlichen Beihilfen von der Kommission offiziell genehmigt wurden.

(3) Damit vor Einreichung einer Ausgabenerklärung bei der Kommission zu jeder Zeit beurteilt werden kann, ob das Kontrollsystem und der Prüfpfad ausreichend sind, sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass die Zahlstelle regelmäßig über die in dieser Behörde und in zwischengeschalteten Stellen angewandten Verfahren unterrichtet wird,

(1) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39.

- a) nach denen die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen und die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben geprüft,
- b) die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sichergestellt und
- c) der Prüfpfad aufrechterhalten wird.

(4) Sofern die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle dieselbe Stelle oder Einrichtung sind oder ihr angehören, sorgt diese für die Anwendung von Verfahren, die Kontrollstandards bieten, die den in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen gleichwertig sind.

KAPITEL IV

Stichprobenkontrollen bei Operationen

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Durchführung von Kontrollen der Operationen anhand angemessener Stichproben, um insbesondere

- a) die Wirksamkeit der vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme nachzuprüfen;
- b) selektiv, aufgrund von Risikoanalysen, die auf den verschiedenen Ebenen ausgestellten Ausgabenerklärungen nachzuprüfen.

(2) Die Kontrollen, die vor Abschluss jeder Intervention durchgeführt werden, betreffen mindestens 5 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben aufgrund einer repräsentativen Stichprobe der genehmigten Operationen, wobei die Anforderungen von Absatz 3 zu beachten sind. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Durchführung der Kontrollen gleichmäßig über den betreffenden Zeitraum zu verteilen. Sie gewährleisten eine angemessene Trennung der Aufgaben zwischen solchen Kontrollen einerseits und den Durchführungs- oder Auszahlungsverfahren in Bezug auf Operationen andererseits.

(3) Bei der Auswahl der Stichprobe von Operationen, die kontrolliert werden sollen, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die Notwendigkeit, in angemessenem Verhältnis Operationen verschiedener Typen und Größen zu prüfen;
- b) etwaige Risikofaktoren, die bei nationalen oder Gemeinschaftskontrollen festgestellt wurden;
- c) die Konzentration von Operationen bei bestimmten zwischengeschalteten Stellen oder Endbegünstigten, damit die wichtigsten zwischengeschalteten Stellen und Endbegünstigten vor Abschluss jeder Intervention mindestens einmal kontrolliert werden.

Artikel 11

Bei den Kontrollen bemühen sich die Mitgliedstaaten, Folgendes zu überprüfen:

- a) die Anwendung und Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Praxis;
- b) in einer angemessenen Anzahl von Fällen die Übereinstimmung der Buchführungsunterlagen mit den entsprechenden Belegen, die von zwischengeschalteten Stellen, von Endbegünstigten und von mit der Durchführung der Operation

befassten Einrichtungen oder Unternehmen aufbewahrt werden;

- c) das Vorhandensein eines ausreichenden Prüfpfads;
- d) bei einer angemessenen Anzahl von Ausgabenposten die Übereinstimmung der Art und des Zeitpunkts der Ausgaben mit den Gemeinschaftsvorschriften, den genehmigten technischen Merkmalen der Operation sowie den tatsächlich durchgeführten Arbeiten;
- e) die Übereinstimmung der tatsächlichen oder beabsichtigten Zweckbestimmung der Operation mit der in dem Kofinanzierungsantrag beschriebenen Zweckbestimmung;
- f) in Bezug auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft die Einhaltung der in Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und den sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Grenzen sowie die Auszahlung an die Endbegünstigten ohne Abzüge oder ungerechtfertigte Verzögerungen;
- g) die tatsächliche Bereitstellung der entsprechenden Kofinanzierungsbeträge seitens der Mitgliedstaaten und
- h) die Durchführung der kofinanzierten Operationen im Einklang mit Gemeinschaftspolitiken und -vorschriften gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Artikel 12

Bei den Kontrollen ist zu ermitteln, ob festgestellte Probleme systematisch auftreten, was bedeuten würde, dass andere, auf Rechnung desselben Endbegünstigten durchgeführte oder von derselben zwischengeschalteten Stelle verwaltete Operationen ebenfalls gefährdet wären. Ferner sind die Ursachen derartiger Situationen, die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Untersuchungen sowie die entsprechenden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen zu ermitteln.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens zum 30. Juni jedes Jahres und erstmals bis zum 30. Juni 2001 über die Anwendung von Artikel 10 bis 12 im abgelaufenen Kalenderjahr, und liefern zusätzlich alle erforderlichen Ergänzungen oder Aktualisierungen der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die gemäß Artikel 5 mitgeteilt wurde.

Artikel 14

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten entsprechend für gemäß Artikel 8 wiederinzuziehende Beträge.

KAPITEL V

Vermerk zum Abschluss der Interventionen

Artikel 15

Die Person oder Stelle, die beim Abschluss der Intervention den Vermerk gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt, ist in ihrer Funktion unabhängig von

- a) der Verwaltungsbehörde,
- b) der Person oder Abteilung der Zahlstelle, die für die Ausfertigung der Bescheinigungen nach Artikel 9 Absatz 1 zuständig ist, sowie
- c) zwischengeschalteten Stellen.

Sie führt ihre Prüfung nach international anerkannten Prüfungsstandards durch. Sie erhält von der Verwaltungsbehörde, von der Zahlstelle und den zwischengeschalteten Stellen alle erforderlichen Auskünfte und Zugang zu den Aufzeichnungen und Belegen, die für die Erstellung des Vermerks erforderlich sind.

Artikel 16

Die Vermerke stützen sich auf eine Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, der Schlussfolgerungen, die aus durchgeführten Kontrollen zu ziehen sind, und, soweit notwendig, einer weiteren Stichprobe von Vorgängen. Die den Vermerk erstellende Person oder Stelle nimmt alle geeigneten Prüfungen vor, um eine hinreichende Zusicherung dafür zu erhalten, dass die bescheinigte Ausgabenerklärung korrekt ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Die Vermerke sind auf der Basis des indikativen Musters im Anhang III zu erstellen und durch einen Bericht zu ergänzen, der alle wesentlichen Angaben enthält, auf die sich die darin geäußerte Beurteilung stützt, einschließlich eines Überblicks über die Prüffeststellungen aller von nationalen und Gemeinschaftseinrichtungen durchgeführten Kontrollen, die der den Vermerk erstellenden Person oder Stelle zugänglich gemacht wurden.

Artikel 17

Ist in Anbetracht erheblicher Mängel des Verwaltungs- oder Kontrollsystems oder der großen Häufigkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten eine zusammenfassende positive Zusicherung zur Gültigkeit des Antrags auf die Auszahlung des Restbetrags sowie der abschließenden Ausgabenbescheinigung nicht möglich, so wird in dem Vermerk auf diese Umstände hingewiesen und eine Schätzung des Umfangs des Problems sowie seiner finanziellen Auswirkungen vorgenommen.

In einem solchen Fall kann die Kommission um die Durchführung einer weiteren Kontrolle mit dem Ziel der Feststellung und Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums ersuchen.

KAPITEL VI

Form und Inhalt der Buchführungsdaten, die aufgezeichnet und der Kommission auf Anfrage mitgeteilt werden müssen

Artikel 18

(1) Die in Anhang I beschriebenen Buchführungsunterlagen über Operationen sind soweit möglich in computergestützter

Form bereitzuhalten. Solche Daten sind der Kommission auf spezifische Anfrage zum Zweck der Durchführung von Akten- und Vor-Ort-Kontrollen zur Verfügung zu stellen, unbeschadet der Verpflichtungen, aktualisierte Finanzierungspläne gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und finanzielle Angaben gemäß Artikel 32 dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Die Kommission verständigt sich mit jedem Mitgliedstaat über den Inhalt der nach Absatz 1 zu übermittelnden computergestützten Angaben, über die Modalitäten der Übermittlung, sowie über den gegebenenfalls benötigten Zeitraum für die Entwicklung notwendiger Computer-Systeme, wobei die in Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe e) genannte Vereinbarung berücksichtigt wird. Der Umfang der Angaben, die erbeten werden können, und die bei der Übermittlung von Dateien an die Kommission vorzugsweise anzuwendenden technischen Spezifikationen, sind in den Anhängen IV und V angegeben.

(3) Auf schriftliche Anfrage der Kommission übermittelt der Mitgliedstaat die im Absatz 1 genannten Angaben innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Eingang der Anfrage. Eine abweichende Frist kann zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat vereinbart werden, besonders wenn computergestützte Daten nicht verfügbar sind.

(4) Die Kommission stellt sicher, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten oder von ihr im Verlauf von Vor-Ort-Kontrollen gesammelten Angaben in Übereinstimmung mit Artikel 287 des Vertrages und den Vorschriften der Kommission über den Gebrauch von und den Zugang zu Informationen vertraulich behandelt und sicher aufbewahrt werden.

(5) Nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates erhalten die Bediensteten der Kommission Zugang zu allen Unterlagen, die zur Vorbereitung von Kontrollen im Sinne dieser Verordnung oder aufgrund solcher Kontrollen erstellt wurden, sowie zu den Daten, einschließlich der in computergestützter Form vorliegenden Daten.

KAPITEL VII

Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 19

Finden sich die Begünstigten einer Intervention in mehr als einem Mitgliedstaat, treffen die betroffenen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung nationaler Rechtsvorschriften die zur Gewährleistung einer einwandfreien Finanzverwaltung erforderlichen Vereinbarungen und unterrichten die Kommission über diese Vereinbarungen. Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten leisten einander jede erforderliche Verwaltungshilfe.

Artikel 20

Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Kommission genügende Angaben, einschließlich der Angaben über die zur Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung getroffenen Maßnahmen, zu übermitteln, um ihr die Beurteilung von Plänen zu ermöglichen, noch das Recht der Kommission, zusätzliche Auskünfte einzuholen, bevor sie ihre Entscheidung gemäß Artikel 28 der Verordnung trifft.

Artikel 21

Diese Verordnung lässt die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, Vorschriften anzuwenden, die strenger sind als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Artikel 22

Die Verordnung (EG) Nr. 2064/97 wird hiermit aufgehoben.

Ihre Bestimmungen bleiben jedoch anwendbar auf Interventionen für die Programmperiode 1994-1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Michel BARNIER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

INDIKATIVE BESCHREIBUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR EINEN AUSREICHENDEN PRÜFFPAD (Artikel 7)

Ein ausreichender Prüfpfad im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 ist vorhanden, wenn für eine Intervention:

1. die auf der angemessenen Verwaltungsebene geführten Buchführungsunterlagen für jede kofinanzierte Operation detaillierte Angaben über die von den Endbegünstigten und, wenn diese nicht die Endempfänger der Fördermittel sind, von den mit der Durchführung der Operationen befassten Einrichtungen oder Unternehmen tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten; dazu gehören das Datum der Buchung, der Betrag jedes Ausgabenpostens, die Bezeichnung der Belege sowie das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise; den Buchführungsunterlagen sind die erforderlichen Belege beizufügen (z. B. Rechnungen);
2. in Fällen, in denen sich die Ausgabenposten nur teilweise auf die von der Gemeinschaft kofinanzierte Operation beziehen, die Fehlerlosigkeit der Aufteilung der Ausgaben zwischen der kofinanzierten Operation und den sonstigen Operationen nachgewiesen wird. Ein entsprechender Nachweis ist auch für Ausgabenformen zu liefern, die als nur begrenzt oder im Verhältnis zu anderen Kosten als zuschussfähig anerkannt sind;
3. die Unterlagen über die technische und finanzielle Planung der Operation, die Fortschrittsberichte, die Unterlagen über die Genehmigung des Zuschusses, die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, sowie Berichte über Prüfungen der bei der kofinanzierten Operation erbrachten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen ebenfalls auf der entsprechenden Verwaltungsebene zur Verfügung gehalten werden;
4. bei der Erklärung der in kofinanzierten Operationen tatsächlich getätigten Ausgaben an eine zwischengeschaltete Stelle, die zwischen dem Endbegünstigten bzw. der/dem die Operation durchführenden Einrichtung oder Unternehmen und der Zahlstelle liegt, die Angaben gemäß Absatz 1 in einer detaillierten Ausgabenerklärung zusammengefasst werden, die für jede kofinanzierte Operation alle Ausgabenposten enthält, aus denen sich der bescheinigte Gesamtbetrag zusammensetzt. Diese detaillierten Ausgabenerklärungen bilden die Belege zu den Buchführungsunterlagen der zwischengeschalteten Stelle;
5. die zwischengeschalteten Stellen Buch führen über jede Operation sowie über die jeweils von den Endbegünstigten bescheinigten Gesamtausgabenbeträge. Die zwischengeschalteten Stellen, die direkt an die gemäß Artikel 9 Buchstabe o) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ernannte Zahlstelle berichten, legen ihr eine Liste der für jede Intervention genehmigten Operationen vor; die Liste muss für jede Operation mindestens Angaben zur vollständigen Kennzeichnung der Operation und des Endbegünstigten, das Datum der Genehmigung des Zuschusses, die gebundenen und ausgezahlten Beträge, den erfassten Ausgabenzeitraum und die gesamten Ausgabenbeträge nach Maßnahmen und Unterprogrammen oder Prioritäten enthalten. Diese Angaben bilden die Belege zu den Buchführungsunterlagen der Zahlstelle und dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der Ausgabenerklärung, die der Kommission vorzulegen sind;
6. in Fällen, in denen Endbegünstigte unmittelbar an die Zahlstelle berichten, die detaillierten Ausgabenerklärungen gemäß Absatz 4 die Belege zu den Buchführungsunterlagen der Zahlstelle, die für die Erstellung der in Absatz 5 genannten Liste der kofinanzierten Operationen zuständig ist, bilden;
7. in Fällen, in denen zwischen dem Endbegünstigten bzw. der/dem die Operation durchführenden Einrichtung oder Unternehmen und der Zahlstelle mehr als eine zwischengeschaltete Stelle tätig wird, jede zwischengeschaltete Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich genaue Aufstellungen der auf der untergeordneten Ebene bearbeiteten Ausgabenbeträge als Belege für ihre eigenen Buchungsunterlagen erhält, aufgrund derer sie zumindest eine Zusammenfassung der Ausgabenbeträge für jede Operation an die übergeordnete Ebene weitergibt;
8. in Fällen, in denen für die Buchungsdaten der elektronische Datentransfer gewählt wird, alle beteiligten Stellen von der untergeordneten Ebene alle erforderlichen Angaben für die Begründung ihrer Buchführungsunterlagen und der an die übergeordnete Ebene weitergegebenen Beträge erhalten. Somit wird ein ausreichender Prüfpfad von den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen bis hin zu den einzelnen Ausgabenposten und den dazugehörigen Belegen auf der Ebene des Endbegünstigten und der Einrichtungen und Unternehmen, die die Operation durchführen, gewährleistet.

ANHANG II

AUSGABENBESCHEINIGUNG UND -ERKLÄRUNG UND ZAHLUNGSANTRAG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

FONDS:

Ausgabenbescheinigung und -erklärung und Zahlungsantrag

(bitte auf dem Dienstweg an das Referat. . . der DG zurückschicken)

Bezeichnung der Intervention:

Entscheidung der Kommission _____ vom _____

Aktenzeichen der Kommission (gemeinsamer Kenncode) _____

Ggf. nationales Aktenzeichen _____

BESCHEINIGUNG

Der/Die Unterzeichnete _____
bestätigt in Vertretung der mit ⁽¹⁾_____ benannten
Zahlstelle, dass die gesamten zuschussfähigen Ausgaben in der beigefügten Erklärung, die die Beteiligung des Strukturfonds und die nationale Kofinanzierung (öffentlich und gegebenenfalls privat) umfassen, in Übereinstimmung mit dem Fortschreiten der Interventionnach dem ⁽²⁾:

		20	___
--	--	----	-----

 ausbezahlt wurden und

	EUR
--	-----

 betragen.
(genauer Betrag mit zwei Dezimalen)

Die beigefügte, nach Maßnahmen aufgeschlüsselte Ausgabenerklärung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am

		20	___
--	--	----	-----

und ist Teil dieser Bescheinigung.

Ich bestätige ferner, dass die Intervention in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung vorgesehenen Zielen vorangeht und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, entspricht, insbesondere in Bezug auf

- (1) die Vereinbarkeit mit dem Vertrag und den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten sowie den Gemeinschaftspolitiken, namentlich denjenigen in den Bereichen Wettbewerbsregeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, Umweltschutz, Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Artikel 12 der Verordnung);
- (2) die Durchführung von Verwaltungs- und Kontrollverfahren die Intervention betreffend, damit insbesondere die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen und die Richtigkeit der erklärten Ausgaben sichergestellt und Unregelmäßigkeiten verhütet, aufgedeckt und berichtet, Betrugsfälle verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge wiedereingezogen werden (Artikel 38 und 39 der Verordnung).

Gemäß Artikel 38 Absatz 6 werden die Belge mindestens drei Jahre nach Zahlung des Restbetrags durch die Kommission zur Verfügung gehalten.

⁽¹⁾ Angabe des Verwaltungsaktes zur Benennung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, mit Aktenzeichen und Datum.⁽²⁾ Referenzdatum gemäß der Entscheidung unter Beachtung von Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Ich bestätige, dass

- (1) die Ausgabenerklärung richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- (2) in der Ausgabenerklärung und im Zahlungsantrag alle wiedereingezogenen Beträge, Einnahmen aus den im Rahmen dieser Intervention finanzierten Operationen und Zinserträge berücksichtigt sind;
- (3) detaillierte Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge soweit möglich in elektronischen Dateien erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Datum

		20 ____
--	--	---------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel,
Amtsbezeichnung und Unterschrift des
zuständigen Bediensteten

Schwerpunkt/Maßnahme	Ingesamt getätigte und bescheinigte zuschussfähige Ausgaben (Euro)															
	2000				...				2008				Ingesamt			
	Öffentliche		Private	Ausgaben	Öffentliche		Private	Ausgaben	Öffentliche		Private	Ausgaben	Öffentliche		Private	Ausgaben
	Gemeinschaft	Andere öffentliche			Gemeinschaft	Andere öffentliche			Gemeinschaft	Andere öffentliche			Gemeinschaft	Andere öffentliche		
Schwerpunkt 1 Regionen ohne Übergangunterstützung Regionen mit Übergangunterstützung																
Schwerpunkt 2 Regionen ohne Übergangunterstützung Regionen mit Übergangunterstützung																
Schwerpunkt 3 usw.																
Technische Hilfe Regionen ohne Übergangunterstützung Regionen mit Übergangunterstützung																
(1) Nur für Ziel 1 und Ziel 2, wo zutreffend.																

Anlage zur Ausgabenerklärung: Beträge, die seit der vorhergehenden Ausgabenerklärung wiedereingezogen und in der gegenwärtigen Ausgabenerklärung berücksichtigt worden sind (nach Maßnahmen aufgeschlüsselt)

Zurückgeforderter Betrag	
Schuldner	
Datum der Zustellung der Wiedereinziehungsanordnung	
Behörde, die die Wiedereinziehungsanordnung ausgestellt hat	
Datum der Wiedereinziehung	
Tatsächlich wiedereingezogener Betrag	

ZAHLUNGSANTRAG

Bezeichnung der Intervention: _____

Aktenzeichen der Kommission (gemeinsamer Kenncode) _____

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beantragt der/die Unterzeichnete (Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des zuständigen Bediensteten) die Zahlung von _____ EUR als Zwischenzahlung/Restbetrag (!). Die Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Antrags sind erfüllt, denn

Nichtzutreffendes bitte streichen

(a) die am _____ angenommene Ergänzung zur Programmplanung	— wurde übermittelt — liegt bei
(b) der letzte jährliche Durchführungsbericht/der Schlussbericht (Nichtzutreffendes bitte streichen) gemäß Artikel 37	— wurde übermittelt — liegt bei — ist nicht fällig
(c) die Halbzeitbewertung gemäß Artikel 42	— wurde übermittelt — liegt bei — ist nicht fällig
(d) die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses halten den Gesamtbetrag der Fondsbeteiligung für die betreffenden Schwerpunkte ein	
(e) die gemäß Artikel 34 Absatz 2 gegebenenfalls von der Kommission ausgesprochenen Empfehlungen für die Verbesserung des Verwaltungs- und Begleitsystems	— wurden befolgt — Erklärungen sind abgegeben — keine Empfehlung ausgesprochen
(f) die gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung gegebenenfalls verlangten Abhilfemaßnahmen	— wurden getroffen — Bemerkungen abgegeben — keine betroffenen Ausgaben enthalten — keine Abhilfemaßnahmen verlangt
(g) für keine bescheinigte Ausgabe wurde gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung die Zahlung ausgesetzt	— keine Aussetzung — keine betroffenen Ausgaben enthalten
(h) keine der bescheinigten Ausgaben fallen unter eine Maßnahme, die noch nicht genehmigte staatliche Beihilfen enthält	

Die Zahlung ist zu leisten an:

Empfänger:	
Bankverbindung:	
Kontonummer:	
Kontoinhaber (falls nicht mit dem Empfänger identisch)	

Datum

			20	___
--	--	--	----	-----

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des zuständigen Bediensteten

(!) Nichtzutreffendes bitte streichen.

ANHANG III

INDIKATIVES MUSTER FÜR DEN VERMERK ZUM ABSCHLUSS EINER INTERVENTION (KAPITEL V)

An die Europäische Kommission, Generaldirektion

EINLEITUNG

1. Der/Die Unterzeichnete, (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Dienststelle), hat die abschließende Ausgabenerklärung für (Angabe der Intervention, des betreffenden Strukturfonds und des Zeitraums) sowie den an die Kommission gerichteten Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe geprüft.

UMFANG DER PRÜFUNG

2. Die Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. durchgeführt. Sie wurde im Hinblick darauf geplant und durchgeführt, angemessen zu gewährleisten, dass die abschließende Ausgabenerklärung und der Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe frei von wesentlichen Beanstandungen sind. Das bei der Prüfung verfolgte Verfahren sowie die dabei benutzten Angaben einschließlich der Schlussfolgerungen aus den in vorhergegangenen Jahren durchgeführten Kontrollen werden im als Anhang beigefügten Bericht zusammengefasst.

BEMERKUNGEN

3. Der Umfang der Prüfung wurde wie folgt eingeschränkt:

- a)
- b)
- c) usw.

(Angaben über etwaige Hindernisse, auf die die Prüfung stieß, wie z. B. systematische Probleme, Schwachstellen im Management, mangelnder Prüfpfad, fehlende Belege, schwebende Gerichtsverfahren usw.; Schätzung der dadurch betroffenen Ausgabenbeträge und der entsprechenden Gemeinschaftsbeihilfe).

4. Die Prüfung sowie die zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler oder Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen ergeben eine niedrige/hohe Fehlerhäufigkeit/Zahl von Unregelmäßigkeiten (jeweils zutreffende Angabe; bei hoher Fehlerhäufigkeit ist eine Erklärung zu geben). Die festgestellten Fehler/Unregelmäßigkeiten sind von den mit der Durchführung betrauten Behörden zufriedenstellend behandelt worden und scheinen sich, von den nachstehend genannten Ausnahmen abgesehen, nicht auf den Betrag der auszahlenden Gemeinschaftsbeihilfe auszuwirken:

- a)
- b)
- c) usw.

(Angabe der Fehler/Unregelmäßigkeiten, die nicht zufriedenstellend behandelt worden sind; dabei ist jeweils anzugeben, ob das Problem möglicherweise systematisch aufgetreten ist, welche Ausmaße es hat und inwieweit es die Beträge der Gemeinschaftsbeihilfe beeinflusst zu haben scheint).

SCHLUSSFOLGERUNG

Entweder:

Wenn die Prüfung auf keine Hindernisse stieß, die Fehlerhäufigkeit niedrig ist und alle Probleme zufriedenstellend gelöst worden sind:

- 5a) Anhand der Prüfung und der zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler oder Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen wird bestätigt, dass die abschließende Ausgabenerklärung eine im Wesentlichen korrekte Darstellung der nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Bestimmungen der Intervention getätigten Ausgaben enthält und der an die Kommission gerichtete Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe als gültig anzusehen ist.

Oder:

Wenn die Prüfung auf gewisse Hindernisse stieß, aber die Fehlerhäufigkeit nicht hoch ist, oder wenn gewisse Probleme nicht zufriedenstellend gelöst worden sind:

- 5b) Abgesehen von den in Nummer 3 genannten Punkten sowie (oder) den in Nummer 4 genannten Fehlern/Unregelmäßigkeiten, die anscheinend nicht zufriedenstellend behandelt worden sind, wird anhand der Prüfung und der zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler oder Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen die Auffassung vertreten, dass die abschließende Ausgabenerklärung eine im Wesentlichen korrekte Darstellung der nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Bestimmungen der Intervention getätigten Ausgaben enthält und der an die Kommission gerichtete Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe als gültig anzusehen ist.

Oder:

Wenn die Prüfung auf erhebliche Hindernisse stieß und die Fehlerhäufigkeit hoch ist, und zwar auch dann, wenn die gemeldeten Fehler/Unregelmäßigkeiten zufriedenstellend behandelt worden sind:

- 5c) In Anbetracht der in Ziffer 3 genannten Punkte sowie (oder) der in Ziffer 4 genannten hohen Fehlerhäufigkeit ist es nicht möglich, eine Stellungnahme zu der abschließenden Ausgabenerklärung und zu dem Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe abzugeben.

Datum und Unterschrift

ANHANG IV

1. UMFANG DER DER KOMMISSION AUF ANFRAGE ZUM ZWECK VON AKTEN- UND VOR-ORT-KONTROLLEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDEN INFORMATIONEN ÜBER OPERATIONEN

Die geforderten Daten können folgende Angaben umfassen, wobei die genaue Zusammenstellung einer Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat für den jeweiligen Fonds (Regionalfonds, Sozialfonds, EAGFL-Ausrichtung, Fischerei) überlassen wird. Die Feldnummern zeigen die bevorzugte Struktur der an die Kommission zu übermittelnden Dateien an ⁽¹⁾.

A. ANGABEN ZUR OPERATION (nach Zuwendungsbescheid)

Feld 1	Operationelles Programm/Einheitliches Programmplanungsdokument, CCI-Code (siehe „Code commun d'identification“)
Feld 2	Operationelles Programm/Einheitliches Programmplanungsdokument, Name
Feld 3	Schwerpunkt (oder Technische Hilfe), Code
Feld 4	Schwerpunkt (oder Technische Hilfe), Name
Feld 5	Programmkomponente (Maßnahme, Untermaßnahme, Aktion usw.), Code
Feld 6	Programmkomponente (Maßnahme, Untermaßnahme, Aktion usw.), Name
Feld 7	Strukturfond
Feld 8	Zahlstelle
Feld 9	Verwaltungsbehörde
Feld 10	Zwischengeschaltete Stelle(n) (nicht Verwaltungsbehörde), der/denen der Endbegünstigte seine Ausgaben erklärt
Feld 11	Operation ⁽²⁾ , Code
Feld 12	Operation, Bezeichnung
Feld 13	Name der Region, wo die Operation durchgeführt wird
Feld 14	Region, Code
Feld 15	Kurzbeschreibung der Operation
Feld 16	Beginn des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Ausgaben
Feld 17	Ende des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Ausgaben
Feld 18	Behörde, die den Zuwendungsbescheid ausgestellt hat ⁽³⁾
Feld 19	Datum des Zuwendungsbescheids
Feld 20	Endbegünstigter ⁽⁴⁾ , Referenznummer
Feld 21	Einrichtung oder Unternehmen, die/das für die Durchführung der Operation gegenüber dem Endbegünstigten verantwortlich ist (wenn nicht selbst Endbegünstigter), Referenznummer
Feld 22	Währung (wenn nicht Euro)
Feld 23	Gesamtkosten der Operation ⁽⁵⁾
Feld 24	Zuschussfähige Gesamtkosten der Operation ⁽⁶⁾
Feld 25	Für die Kofinanzierung in Betracht zu ziehende Ausgaben ⁽⁷⁾
Feld 26	Beteiligung der Gemeinschaft
Feld 27	Beteiligung der Gemeinschaft in % (falls zusätzlich zu Feld 26 aufgezeichnet)
Feld 28	Nationale öffentliche Beteiligung
Feld 29	Nationale öffentliche Beteiligung: staatliche Ebene

⁽¹⁾ Siehe Hinweise zur Erstellung von Dateien in Anhang V, Ziffer 2.

⁽²⁾ Eine „Operation“ ist ein Vorhaben oder eine Aktion, die von dem „Endbegünstigten“ oder, wenn dieser nicht der Endempfänger der Fördermittel ist, von einer Einrichtung oder einem Unternehmen unter seiner Verantwortung durchgeführt wird, die ähnliche Aktivitäten betrifft, und die gewöhnlich Gegenstand eines einzelnen Zuwendungsbescheides ist. Daten zu den einzelnen Operationen sind erforderlich, nicht solche, die die Gesamtheit der Aktivitäten von „Endbegünstigten“, die die Operationen nicht selber ausführen, umfassen (vgl. Anhang I dieser Verordnung und die Ziffern 1.2, 1.3 und 2 von Regel Nr. 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben. Bei Richtlinien mit einer Vielzahl kleiner Endbegünstigter kann jedoch die Vorlage von aggregierten Daten vereinbart werden.

⁽³⁾ Siehe Anhang I, Ziffer 3.

⁽⁴⁾ Nach Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zum Zweck der Erklärung von Ausgaben bezeichnete Stelle.

⁽⁵⁾ Einschließlich nicht zuschussfähiger Kosten, die von der bei der Berechnung der öffentlichen Kofinanzierung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage ausgeschlossen werden.

⁽⁶⁾ Kosten, die in die bei der Berechnung der öffentlichen Kofinanzierung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage eingeschlossen sind.

⁽⁷⁾ Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Feld 30	Nationale öffentliche Beteiligung: regionale Ebene
Feld 31	Nationale öffentliche Beteiligung: lokale Ebene
Feld 32	Sonstige nationale öffentliche Mittel
Feld 33	Private Finanzierung
Feld 34	Finanzierung durch die EIB
Feld 35	Sonstige Finanzierung
Feld 36	Intervention nach Kategorie oder Sub-Kategorie (nach Abschnitt 3 dieses Anhangs)
Feld 37	Lage in städtischem/ländlichem Raum ⁽¹⁾
Feld 38	Auswirkungen auf die Umwelt ⁽²⁾
Feld 39	Auswirkungen auf die Gleichberechtigung ⁽³⁾
Feld 40	Indikator ⁽⁴⁾
Feld 41	Maßeinheit des Indikators
Feld 42	Indikatorzielwert für die Operation

B. FÜR DIE OPERATION GEMELDETE AUSGABEN

Die angeforderten Informationen können sich auf Angaben über die für die betreffende Operation vom Endbegünstigten gemeldeten Ausgaben beschränken (Abschnitt 1). Nach Übereinkunft mit dem Mitgliedsland können sich die angeforderte Information auf Aufstellungen über die einzelnen vom Endbegünstigten oder der/dem die Operation durchführenden Einrichtung/Unternehmen (wenn nicht Endbegünstigter) getätigten Zahlungen beziehen (Abschnitt 2).

1. Vom Endbegünstigten gemeldete Ausgaben, zur Berücksichtigung in Ausgabenerklärungen an die Kommission

Feld 43	Operation, Code (= Feld 11)
Feld 44	Operation, Bezeichnung (= Feld 12)
Feld 45	Referenznummer der Ausgabenmeldung
Feld 46	Als zuwendungsfähig zur Kofinanzierung gemeldeter Betrag
Feld 47	Beteiligung der Gemeinschaft
Feld 48	Beteiligung der Gemeinschaft in % (falls zusätzlich zu Feld 47 aufgezeichnet)
Feld 49	Nationale öffentliche Beteiligung
Feld 50	Nationale öffentliche Beteiligung: staatliche Ebene
Feld 51	Nationale öffentliche Beteiligung: regionale Ebene
Feld 52	Nationale öffentliche Beteiligung: lokale Ebene
Feld 53	Sonstige nationale öffentliche Mittel
Feld 54	Private Finanzierung
Feld 55	Finanzierung der EIB
Feld 56	Sonstige Finanzierung
Feld 57	Name der die Ausgaben meldenden Einrichtung, falls nicht Endbegünstigter ⁽⁵⁾
Feld 58	Buchungsdatum (Datum, an dem die Unterlage erstellt wurde) ⁽⁶⁾
Feld 59	Ort, an dem die einzelnen Belege zu der Ausgabenmeldung des Endbegünstigten aufbewahrt sind ⁽⁷⁾
Feld 60	Beginn des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt wurden
Feld 61	Ende des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt wurden
Feld 62	Von den gemeldeten Ausgaben abgezogene Einnahmen (falls zutreffend)
Feld 63	Aufgrund von Finanzkorrekturen vorgenommene Abzüge (falls zutreffend)
Feld 64	Von der Zahlstelle gemeldete und bescheinigte Ausgaben (Euro)
Feld 65	Datum der Ausgabenerklärung der Zahlstelle

⁽¹⁾ Lage in a) städtischem oder b) ländlichem Gebiet oder c) geographisch nicht begrenzt.

⁽²⁾ a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich, c) umweltneutral.

⁽³⁾ a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet, b) fördert die Gleichbehandlung, c) neutral in Bezug auf die Gleichbehandlung.

⁽⁴⁾ Die hauptsächlichsten Monitoring-Indikatoren sind anzugeben (nach Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat).

⁽⁵⁾ Wenn der Endbegünstigte Ausgaben an zwischengeschaltete Stellen oder an die Verwaltungsbehörde meldet, die dann die Ausgabenmeldung an die Zahlstelle weiterleiten, kann die Kommission Angaben zu den Ausgabenmeldungen auf allen Ebenen anfordern, um dem Prüfpfad zu folgen (siehe Anhang I, Ziffer 5).

⁽⁶⁾ Anhang I, Ziffer 1.

⁽⁷⁾ Prüfpfad, siehe Anhang I, Ziffer 8.

Feld 66	Verwendete(r) Euroumrechnungskurs(e) ⁽¹⁾
Feld 67	Datum von Vor-Ort-Prüfung (falls zutreffend)
Feld 68	Einrichtung, die die Vor-Ort-Prüfung durchführte
Feld 69	Indikator (= 40) ⁽²⁾
Feld 70	Maßeinheit des Indikators (= 41)
Feld 71	Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung (%)
Feld 72	Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung im Vergleich zum im Plan vorausgesehenen Fortschritt (%)

2. Angaben zu einzelnen vom Endbegünstigten oder von der/dem die Operation durchführenden Einrichtung/ Unternehmen getätigten Zahlungen (nach Vereinbarung)

Feld 73	Zahlungsbetrag
Feld 74	Referenznummer der Zahlung
Feld 75	Datum der Zahlung ⁽³⁾
Feld 76	Datum der Buchung ⁽³⁾
Feld 77	Ort, an dem die einzelnen Belege zu der vom Endbegünstigten getätigten Zahlung aufbewahrt sind ⁽⁴⁾
Feld 78	Name des Zahlungsempfängers (Lieferant von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen, Unternehmer)
Feld 79	Referenznummer des Zahlungsempfängers

2. EINTEILUNG VON STRUKTURFONDSINTERVENTIONEN NACH BEREICHEN

A. Bereiche

Die folgende Liste der verschiedenen Kategorien von Strukturfondsinterventionen wurde nach Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt mit dem Ziel, die Dienststellen der Kommission bei der Berichterstattung über die Tätigkeit der Strukturfonds zu unterstützen.

Die nach Kategorien aufgeschlüsselten Informationen sind nicht nur für die Erstellung der Jahresberichte über die Strukturfonds und für die Erarbeitung klarer Mitteilungen zu den verschiedenen Gemeinschaftspolitiken wichtig. Sie versetzen die Kommission auch in die Lage, Informationsanfragen aus anderen EU-Organen, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit korrekt zu beantworten.

Diese Aufschlüsselung nach Kategorien soll bei der Information über die Programme und bei deren Verwaltung behilflich sein und die in den Programmschwerpunkten vorgenommene Klassifizierung oder die Kategorien der bei der Bewertung ermittelten spezifischen Wirkungsindikatoren und Maßnahmen nicht ersetzen.

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen im Rahmen der Strukturfondsprogramme bleibt es den Mitgliedstaaten freigestellt, eine Einteilung zu wählen, die sich zwar an die Systematik der Kommission anlehnt, aber der nationalen und regionalen Situation besser gerecht wird. Für die Kommission kommt es darauf an, dass sie in der Lage ist, Maßnahmen übergreifende Zusammenfassungen über die Tätigkeiten der Strukturfonds zu erstellen. Deshalb ist in der Ergänzung zur Programmplanung die Beziehung der einzelnen Maßnahmen zu den entsprechenden Kategorien aus der Systematik der Kommission aufzuzeigen, indem z. B. jeder Maßnahme der treffende Code zugewiesen oder die Entsprechung zwischen dem nationalen Code und dem Kommissionscode deutlich gemacht wird. Auch in den jährlichen Durchführungsberichten zu den Programmen sollte diese Beziehung entsprechend dargelegt werden.

Diese Systematik ist nicht vollkommen neu, denn sie wurde von den 14 Basiskategorien abgeleitet, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusätzlichkeit unter Ziel 1 während des vorherigen Programmplanungszeitraums verwendet wurden.

B. Zusätzliche Angaben

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission im Rahmen der Finanzverwaltung der Maßnahmen die Informationen festgelegt hat, die von den Mitgliedstaaten mitzuteilen sind, nämlich ob ein Projekt

1. sich a) in städtischem oder b) in ländlichem Gebiet befindet oder c) geographisch nicht begrenzt ist;
2. a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich, c) umweltneutral ist;
3. a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist, b) die Gleichbehandlung fördert, c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist.

Die Vorlage dieser Informationen im Rahmen der Finanzverwaltung und die Verwendung der folgenden Einteilung erleichtern es der Kommission, den Forderungen der europäischen Bürger nachzukommen.

⁽¹⁾ Angabe der verwendeten Umrechnungskurse für jeden vom Endbegünstigten gemeldeten Betrag, falls mehrere Meldungen vorliegen.

⁽²⁾ Die hauptsächlichsten Monitoring-Indikatoren sind anzugeben (nach Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat).

⁽³⁾ Anhang I, Ziffer 1.

⁽⁴⁾ Anhang II, Ziffer 8.

3. EINTEILUNG

1. Wirtschaftsbereich

11 Landwirtschaft

- 111 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- 112 Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte
- 113 Landwirtschaftliche Berufsbildung
- 114 Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

12 Forstwirtschaft

- 121 Investitionen in der Forstwirtschaft
- 122 Verbesserung der Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 123 Förderung neuer Absatzmöglichkeiten bei der Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 124 Gründung von Vereinigungen für Forstwirte
- 125 Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potentials nach Naturkatastrophen und Einführung präventiver Schutzmaßnahmen
- 126 Aufforstung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- 127 Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts geschützter Wälder
- 128 Forstwirtschaftliche Berufsbildung

13 Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete

- 1301 Bodenverbesserung
- 1302 Flurbereinigung
- 1303 Schaffung von Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe und von Beratungsdiensten für die Betriebsführung
- 1304 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten
- 1305 Grundlegende Dienste für die ländliche Wirtschaft und die Landbevölkerung
- 1306 Erneuerung und Entwicklung von Dörfern und ländlichen Gebieten sowie Erhalt des ländlichen Kulturgutes
- 1307 Diversifizierung landwirtschaftlicher und agrarähnlicher Tätigkeiten zur Erweiterung des Tätigkeitsbereichs oder zur Schaffung zusätzlichen Einkommens
- 1308 Wasserressourcenmanagement in der Landwirtschaft
- 1309 Entwicklung und Verbesserung der Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung der Landwirtschaft
- 1310 Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs
- 1311 Förderung des ländlichen Handwerks
- 1312 Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Erhaltung von Land, Forst und Landschaft sowie Verbesserung des Tierschutzes
- 1313 Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potentials nach Naturkatastrophen und Einführung präventiver Schutzmaßnahmen
- 1314 Neue Finanztechniken

14 Fischerei

- 141 Anpassung der Fischfangtätigkeit
- 142 Umbau und Modernisierung der Fischfangflotte
- 143 Verarbeitung, Absatzförderung und Vermarktung der Erzeugnisse
- 144 Aquakultur
- 145 Ausstattung von Fischereihäfen und Entwicklung von Fischereiresourcen
- 146 Sozioökonomische Begleitmaßnahmen und Beihilfen für vorübergehende Einstellung der Fischerei und sonstiger finanzieller Ausgleich
- 147 Berufständische Maßnahmen, kleine Küstenfischerei und Inlandsfischerei
- 148 Von anderen Strukturfonds (EFRE, ESF) finanzierte Maßnahmen

- 15 Beihilfen für Großunternehmen
 - 151 Sachinvestitionen (Einrichtung und Ausstattung, staatliche Beihilfen)
 - 152 Umwelttechnologien, saubere und wirtschaftliche Energietechnologien
 - 153 Unternehmensberatung (einschließlich Internationalisierung, Export, Umweltmanagement, Technologieerwerb)
 - 154 Unterstützung für Angehörige (Gesundheit und Sicherheit, Betreuung abhängiger Personen)
 - 155 Neuere Finanztechniken

- 16 Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe
 - 161 Sachinvestitionen (Einrichtungen und Ausstattungen, Beteiligung an staatlichen Beihilfen)
 - 162 Umwelttechnologien, saubere und wirtschaftliche Energietechnologien
 - 163 Unternehmensberatung (Information, Unternehmensplanung, Beratungsdienste, Marketing, Management, Design, Internationalisierung, Export, Umweltmanagement, Technologieerwerb)
 - 164 Gemeinsame Dienste für Unternehmen (Unternehmensparks, Gründerzentren, Animation, Promotionskampagnen, Vernetzung, Konferenzen, Messen)
 - 165 Neuere Finanztechniken
 - 166 Dienste in der Sozialwirtschaft (Betreuung abhängiger Personen, Gesundheit und Sicherheit, kulturelle Aktivitäten)
 - 167 Berufliche Bildung für KMU und Handwerksbetriebe

- 17 Fremdenverkehr
 - 171 Sachinvestitionen (Informationszentren, Beherbergung, Gaststätten, Ausstattung)
 - 172 Immaterielle Investitionen (Planung und Organisation eines touristischen Angebots, Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit)
 - 173 Gemeinsame Dienste für Unternehmen im Fremdenverkehrsbereich (einschließlich Werbekampagnen, Vernetzung, Konferenzen, Messen)
 - 174 Berufliche Bildung für Fremdenverkehr

- 18 Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FuE/I)
 - 181 Forschungsprojekte an Hochschulen und in Forschungsinstituten
 - 182 Innovation und Technologietransfer, Vernetzung von und Partnerschaften zwischen Unternehmen und/oder Forschungszentren
 - 183 FuE/I-Infrastrukturen
 - 184 Fortbildung für Forscher

- 2. Humanressourcen
 - 21 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
 - 22 Soziale Integration
 - 23 Ausbau der allgemeinen und der elementaren beruflichen Bildung (Einzelpersonen, Unternehmen)
 - 24 Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Unternehmergeist und Innovationsfähigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologien (Einzelpersonen, Unternehmen)
 - 25 Positive Beschäftigungsmaßnahmen für Frauen

- 3. Basisinfrastruktur
 - 31 Verkehrsinfrastrukturen
 - 311 Schiene
 - 312 Straße

- 3121 Bundesstraßen
 - 3122 Land- und Gemeindestraßen
 - 3123 Fahrradwege
 - 313 Autobahnen
 - 314 Flughäfen
 - 315 Häfen
 - 316 Schifffahrtswege
 - 317 Städtischer Nahverkehr
 - 318 Kombinierte Transportmittel
 - 319 Intelligente Beförderungssysteme
- 32 Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft
- 321 Basisinfrastrukturen
 - 322 Informations- und Kommunikationstechnologie (einschließlich Sicherheit und Risikoverhütung)
 - 323 Dienste und Anwendungen für den Bürger (Gesundheit, Verwaltung, Bildung ...)
 - 324 Dienste und Anwendungen für KMU (elektronischer Geschäftsverkehr, Vernetzung, Aus-/Weiterbildung ...)
- 33 Infrastrukturen im Energiebereich (Erzeugung und Verteilung)
- 331 Strom, Gas, Mineralöl, feste Brennstoffe
 - 332 Erneuerbare Energiequellen (Sonnenenergie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse)
 - 333 Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, Energiekontrolle
- 34 Umweltinfrastrukturen (einschließlich Wasser)
- 341 Luft
 - 342 Lärm
 - 343 Hausmüll und Industrieabfälle (einschließlich Krankenhaus- und Sonderabfälle)
 - 344 Trinkwasser (Sammlung, Speicherung, Behandlung und Verteilung)
 - 345 Abwasser, Abwasserbehandlung
- 35 Raumplanung und Sanierung
- 351 Konversion und Sanierung von Industrie- und Militärstandorten
 - 352 Sanierung städtischer Bereiche
 - 353 Schutz, Verbesserung und Wiederherrichtung der natürlichen Lebensräume
 - 354 Erhalt und Aufwertung des kulturellen Erbes
- 36 Infrastrukturen im Sozial- und Gesundheitsbereich
4. Verschiedenes
- 41 Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (EFRE, ESF, EAFGL, FIAF)
- 411 Planung, Umsetzung, Follow-up
 - 412 Bewertung
 - 413 Untersuchungen
 - 414 Innovative Maßnahmen
 - 415 Information der Bürger
-

ANHANG V

BEVORZUGTE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON STRUKTURFONDS-DATEIEN AN DIE KOMMISSION**1. Übermittlungsmodus**

Die meisten der derzeitigen Übertragungsmittel können nach Absprache mit der Kommission genutzt werden. Folgend eine nicht vollständige Liste der bevorzugten Mittel:

1. Magnetträger
 - 3,5-Zoll-Diskette, 1,4 MB (DOS/Windows)
Fakultative Kompression in ZIP-Format
 - DAT-Kassette
4 mm DDS-1 (90 m)
 - CD-ROM (WORM)
2. Elektronische Übermittlung
 - Direkte E-Mail-Kommunikation
Für Dateien bis 5 MB
Fakultative Kompression in ZIP-Format
 - FTP-Übermittlung
Fakultative Kompression in ZIP-Format.

2. Bevorzugter Standard für die Zusammenstellung eines Auszugs aus computergestützten Dateien der Mitgliedstaaten

Die bevorzugte Standarddatei weist die folgenden Merkmale auf:

1. Jeder Datensatz beginnt mit einem dreistelligen Code, der die darin enthaltenen Informationen beschreibt. Es gibt zwei Arten von Datensätzen:
 - a) Datensätze über Operationen, die durch den Code „PRJ“ gekennzeichnet sind, beinhalten allgemeine Informationen über die betreffende Operation. Die zu erfassenden Angaben (Feld 1 bis 42) werden in Anhang IV, Abschnitt 1.A, beschrieben.
 - b) Datensätze über Ausgaben sind durch den Code „PAY“ gekennzeichnet. Sie betreffen detaillierte Informationen über für die Operation gemeldete Ausgaben. Die zu erfassenden Angaben (Feld 43 bis 79) werden in Anhang IV, Abschnitt 1.B, beschrieben.
2. Den „PRJ“-Datensätzen, die Angaben über die Operation enthalten, folgen unmittelbar verschiedene „PAY“-Datensätze, die Ausgabenmeldungen für die betreffende Operation enthalten; ansonsten können die „PRJ“ und „PAY“ Unterlagen in getrennten Dateien übermittelt werden.
3. Die Felder werden durch ein Semikolon (;) getrennt. Zwei aufeinanderfolgende Semikolons zeigen ein Feld ohne Daten an („leeres Feld“).
4. Die Datensätze haben eine variable Länge. Jeder Datensatz endet mit „CR LF“ oder „Carriage Return — Line Feed“ (Hexadezimal: „0D 0A“).
5. Der verwendete Code ist ASCII.
6. Numerische Datenfelder:
 - a) Dezimalzeichen: „.“
 - b) Das Zeichen („+“ oder „-“) wird ganz links gesetzt, die Zahlen folgen ohne Leerstelle.
 - c) Die Anzahl der Dezimalstellen liegt fest.
 - d) Es gibt keine Leerzeichen zwischen den Ziffern und keine Tausender-Trennzeichen.
7. Datumsfonds: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).
8. Die Textdaten werden nicht zwischen Anführungszeichen gesetzt („“). Selbstverständlich dürfen Textdaten nicht das Trennzeichen „;“ enthalten.
9. Alle Felder: Keine Leerzeichen am Feldbeginn und am Feldende.
10. Eine Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel):
PRJ;1999FI161DO002;Ziel 1; Ostfinnland;Wirtschaftsentwicklung;1;Investitionsförderung; ...
PAY;1234;Joensuu Business Park;2315;103300;51650;50 % ...
11. Für Dateien aus Griechenland sollte der Code ELOT-928 oder ISO 8859-7 verwendet werden.

3. Dokumentation

Jeder Datei sind Kontrolldaten beizufügen:

1. die Anzahl der Datensätze,
2. die Gesamtsumme,
3. die Gesamtsumme der Zwischensummen pro Intervention.

Für jedes Codefeld ist die Bedeutung der verwendeten Codes in der Datei anzugeben.

Die Gesamtsumme der Datensätze in den Dateien muss für jede Intervention und jedes Unterprogramm (Schwerpunkt) mit den Ausgabenerklärungen an die Kommission übereinstimmen (für die Periode, für die jeweils Informationen angefragt wurden). Differenzbeträge sind in einem der Datei beigefügten gesonderten Hinweis zu erläutern.
